

Satzung der rechtlich unselbstständigen
„Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule
der württembergischen Staatstheater Stuttgart“
der Landeshauptstadt Stuttgart

Vorbemerkung

Entsprechend dem Stifterwillen wird eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung mit folgender Satzung errichtet:

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung, mit Sitz in Stuttgart, führt den Namen

„Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule
der württembergischen Staatstheater Stuttgart“

(im Weiteren als Stiftung bezeichnet).

§ 2 Rechtsform

Die Stiftung ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts der Landeshauptstadt Stuttgart, die als Sondervermögen gemäß § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu behandeln ist.

§ 3 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Kunst und Kultur (§§ 58 Nr. 1 AO, § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der John-Cranko-Schule der württembergischen Staatstheater Stuttgart. Der Eigentumsanteil an dem Neubau der John-Cranko-Schule wird den württembergischen Staatstheatern unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Die Stiftung kann daneben eigene gemeinnützige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur entfalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigen.
4. Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt verzichtet auf die Erstattung von Verwaltungskosten.
5. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es fällt in das Treuhandeigentum der Treuhänderin und ist dort als Sondervermögen zu verwalten. Zustiftungen sind erwünscht und können aktiv eingeworben werden. Die Stiftung wird mit ihren Mitteln einen hälftigen Eigentumsanteil an dem Neubau der John-Cranko-Schule erwerben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur durch Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart geändert werden. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint und der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifter bei der Änderung Berücksichtigung findet. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisher verfolgte Zweck nicht mehr steuerlich begünstigt ist.

§ 8 Verwaltung

Die Stiftung wird vom Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtkämmerei) verwaltet. Die Ämter der Landeshauptstadt Stuttgart werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beteiligt.

§ 9 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.